

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 8. Mai 1934.)

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. Dem Kanton Bern an die zu Fr. 36,000 veranschlagten Kosten der Erstellung eines Fahrsträsschens von Les Rangiers nach Grange-Giéron, Gemeinde Asuel, Bezirk Pruntrut, 25%, im Maximum Fr. 9000.

2. Dem Kanton Aargau an die zu Fr. 66,000 veranschlagten Kosten der Entwässerung «Zelgli-Binsenholz», Gemeinde Seon, 20%, im Maximum Fr. 13,200.

3. Dem Kanton Neuenburg an die zu Fr. 29,000 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Weganlage nach dem Mont de Couvet, Gemeinde Couvet, 25%, im Maximum Fr. 7250.

(Vom 11. Mai 1934.)

Als Sekretär I. Kl. der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung wird gewählt: Major Jakob Tobler, von Herisau, bisher Sekretär II. Kl.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Wählbarkeit höherer Forstbeamter.

Zulassung zur praktischen Staatsprüfung.

Das eidgenössische Departement des Innern hat, gestützt auf Artikel 4 des Bundesratsbeschlusses vom 22. November 1919 über die Wählbarkeit höherer Forstbeamten, sowie über das Ergebnis des forstlich-wissenschaftlichen Staatsexamens, nachgenannte Kandidaten zur forstlich-praktischen Prüfung zugelassen:

Bourquin, André, von Sombeval (Bern),
Dubas, Marcel, von Enney (Freiburg),
Fischer, Wilfried, von Zürich,
Luck, Christian, von Luzein (Graubünden),
Tromp, Hermann, von St. Gallen.

Bern, den 3. Mai 1934.

Eidg. Departement des Innern.

Rückgabe der Kautions der „Le Paragrêlé, association d'assurance mutuelle contre la grêle“, in Neuenburg.

„Le Paragrêlé, association d'assurance mutuelle contre la grêle, en liquidation“, in Neuenburg, hat ihre in der Schweiz laufenden Versicherungsverträge abgewickelt und stellt nunmehr das Gesuch um Rückerstattung der bei der Schweizerischen Nationalbank hinterlegten Kautions im Nominalbetrage von **Fr. 10,000**.

Gemäss Art. 9, Abs. 3, des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885 werden die Anspruchsberechtigten hiermit aufgefordert, begründete Einsprachen gegen die Rückgabe der Kautions bis zum **15. November 1934** beim **Eidgenössischen Versicherungsamt in Bern** einzureichen.

Bern, den 7. Mai 1934.

(3..)

Eidgenössisches Versicherungsamt.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Der Schweizerische Baumeister-Verband beabsichtigt, gestützt auf Art. 42—49 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung, im **Zimmerei-Gewerbe die Meisterprüfungen** einzuführen und hat zu diesem Zwecke den Entwurf eines Prüfungsreglementes eingereicht. Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die auch allfällige Einsprachen bis zum 16. Juni 1934 zu richten sind.

Bern, den 11. Mai 1934.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Der Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten beabsichtigt, gestützt auf Art. 42—49 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung, im **Schreinergerwebe die Meisterprüfungen** einzuführen und hat zu diesem Zwecke den Entwurf eines Prüfungsreglementes eingereicht. Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die auch allfällige Einsprachen bis zum 16. Juni 1934 zu richten sind.

Bern, den 12. Mai 1934.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Zuteilungsverfügungen des Bundesrates für den Zolltarif vom 8. Juni 1921.

(Vom 1. Mai 1934.)

- Ad 87 a².* Meer- oder Lachsforellen (Silberlachs, Standlachs), Salme oder Lachse: bis und mit 50 cm Länge.
- Ad 98 a/b.* Weichkäse in Schachteln (s. a. ad Nr. 99b).
- Ad 99b.* Hartkäse aller Art, in Schachteln (s. a. ad Nrn. 98 a/b).
- Ad 302.* Tauenpapiere (Umschlags-, Einwickel-, Sicherheitspapiere für Scheckformulare etc.), mit durch Egoutteurs erzeugter Musterung.
- Ad 306c.* Jaspispapiere (glatte, mittels Walzen farbig gemusterte Papiere), ohne Schriftzeichen (mit Musterung in Form von Schriftzeichen: Nrn. 312 und 314).
- Ad 527a, 527c* und *Ad 527 a/d*, neue Fassung:
- Ad 527 a/b.* Elastiques für Schuhe, Handschuhe, Hosenträger, Strumpfbänder und dergleichen, am Stück; Gummischnüre (Kordeln aus Kautschukfäden, mit Textilmaterial umspinnen), am Stück.
- Ad 693.* Glaswolle aller Art und daraus hergestellte Isoliermaterialien etc.
- Ad 694c.* Hohlglas und Glaswaren aus Eisglas, Rauchglas und Blasenglas.
- Ad 809 a¹⁻³.* Gleitlager aus einem Stahlgehäuse mit Schmierdocht, Deckring, Lauf- und Stahlwellenbüchsen und seitlichen Deckringen, ohne Kugeln oder Rollen.
- Ad 882 e/h.* Thermostate aller Art, ohne Rücksicht auf die Verwendung.
- Ad 958.* Windladen, Gebläse und Spieltische, auch zerlegt, für Orgeln.
Streichen: Windladen, Gebläse und Gebläsetische für Orgeln.
- Ad 972.* *Streichen:* Tolnolsulfonamid.
Dem Entscheid «Orthotoluolsulfamid» ist in Klammer beizufügen: (Orthotoluolsulfonamid).
- Ad 1151 a/d.* Lampen, schattenlose, zur Beleuchtung chirurgischer Operationen etc.

Das für die Abänderung der Tarifexemplare bestimmte Deckblatt Nr. 14, in welchem die obgenannten Tarifzuteilungsverfügungen mit andern Tarifabänderungen wiedergegeben sind, kann zum Preise von 20 Rp. das Exemplar (plus 5 Rp. Porto) bei der Materialverwaltung der Oberzolldirektion, bei den Zollkreisdirektionen Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf sowie bei den Zollämtern Zürich, St. Gallen und Luzern bezogen werden.

Bern, den 11. Mai 1934.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1934	1933	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende März	274	221	+ 53
April	103	102	+ 1
Januar bis Ende April	377	323	+ 54

Bern, den 12. Mai 1934.

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Edelmetallkontrolle.

Registrierung der Verantwortlichkeitsmarken für Edelmetall- und Doubléwaren.

Am 1. Juli 1934 treten das Bundesgesetz vom 20. Juni 1933 über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren sowie die zugehörige Vollziehungsverordnung vom 8. Mai 1934 in Kraft.

Vom 1. Juli 1934 hinweg müssen alle in der Schweiz hergestellten oder vom Auslande eingeführten Edelmetall- und Doubléwaren, neben den in Art. 45 bis 57 der Vollziehungsverordnung vorgesehenen Angaben und Vermerken, die Marke des Herstellers (Verantwortlichkeitsmarke) tragen. Diese Verantwortlichkeitsmarken müssen auf amtlichem Formular beim eidgenössischen Zentralamt für Edelmetallkontrolle in Bern zur Registrierung angemeldet werden.

Als Verantwortlichkeitsmarken dürfen nur solche Marken verwendet werden, welche als Fabrik- und Handelsmarke des Herstellers beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum hinterlegt sind. Die Anbringung als Verantwortlichkeitsmarke setzt deshalb eine ordnungsmässige Anmeldung der Marke beim genannten Amt und deren Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt voraus.

Für Uhrgehäuse kann eine Mehrheit von Fabrikanten als Verantwortlichkeitsmarke eine Kollektivmarke mit laufender Nummer verwenden, sofern eine solche als Handelsmarke beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum hinterlegt ist.

Die amtlichen Formulare für die Anmeldung zur Registrierung von Einzelmarken oder Kollektivmarken können beim eidgenössischen Zentralamt für Edelmetallkontrolle in Bern und bei den Kontrollämtern für Edelmetallwaren in Basel, Biel, La Chaux-de-Fonds, Delsberg, Genf, Grenchen, Le Locle, Neuenburg, Le Noirmont, Pruntrut, St. Immer, Schaffhausen und Tramelan kostenlos bezogen werden.

Bern, den 15. Mai 1934.

Eidgenössische Oberzolldirektion.
Zentralamt für Edelmetallkontrolle.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.05.1934
Date	
Data	
Seite	39-42
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 311

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.